

Satzung der IG Edelbluthaflinger e.V.



§1

Name, Sitz, Einzugsbereich

- 1.1 Die Interessengemeinschaft führt den Namen „ Interessengemeinschaft Edelbluthaflinger “ Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Dauchingen.
- 1.3 Die Interessengemeinschaft erstreckt sich schwerpunktmäßig über das Gebiet der BRD. Es können aber auch ausländische Mitglieder aufgenommen werden.

§2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe der Interessengemeinschaft ist die Förderung der Zucht, des Reit- und Fahrsports und der Haltung des Edelbluthaflingers mit folgenden Zielen:

- 2.1 Der Edelbluthaflinger soll einer breiten Bevölkerungsschicht bekannt gemacht werden, um seine Beliebtheit und Verbreitung zu fördern.
- 2.2 An Pferden interessierten Menschen, insbesondere auch die Jugend, sollen an den Reit- und Fahrsport mit Edelbluthaflingern herangeführt und geschult werden.
- 2.3 Es soll auch der Freizeit- und Breitensport gefördert werden.
- 2.4 Aufgabe ist es auch, die Zucht zu fördern und zu verbessern.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.8 Bei Auflösung der Interessengemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „SOS Kinderdorf e.V.“ München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.9 Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder
- 2.10 Die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen (Messen, Schauen, Turniere usw.), die die Mitgliederwerbung und den persönlichen Kontakt, den Erfahrungsaustausch in der Interessengemeinschaft unterstützen, sowie den unter 2.1 bis 2.4 genannten Zielen dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem offen, der die Bedingungen der Satzung anerkennt.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag.
Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.
- 3.3 Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen.
Dessen Höhe, und ab welchem Alter wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes
- 4.2 Durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende.
- 4.3 Durch Ausschluss, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:
- ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung
 - ein Verstoß gegen die Beitragsordnung und bei Verzug eines Jahresbeitrages
 - eine Schädigung des Ansehens der Interessengemeinschaft
 - tierquälerische Handlungen

Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss und ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch eingelegt werden.
Über den Einspruch entscheidet ebenfalls der Vorstand.

- 4.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Interessengemeinschaft. Sie müssen den Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichten.

§5 Organe der Interessengemeinschaft

Organe der Interessengemeinschaft sind:

5.1 Der Vorstand

5.2 Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- 4 stellvertretenden Vorsitzenden, möglichst aus den Regionen Nord, West, Ost und Süd der Bundesrepublik Deutschland,
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer, der gleichzeitig Geschäfte führt

6.2 Der Vorstand ist gleichzeitig auch geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26BGB

6.3 Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund nach §4 abberufen.

6.5 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen einberufen und müssen innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder fordert. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.6 Einzelne Aufgaben können auch durch Vorstandsbeschluss auf andere Mitglieder der Interessengemeinschaft übertragen werden.

6.7 Mitglieder können als Gast ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei entsprechenden Gründen kann der Vorstand die Mitglieder der Interessengemeinschaft von der Teilnahme ausschließen.

6.8 Die gerichtliche Vertretung des Vereins, sowie die Vertretung gegenüber Dritten, sind dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied übertragen.

§7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung findet 1 mal im Jahr statt, möglichst in Verbindung mit überregionalen Zuchtschauen.

7.2 Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

- 7.3 Folgende Punkte sind bindend in die Tagesordnung aufzunehmen:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen, wenn erforderlich
 - Anträge
- 7.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
- 7.5 Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 7.8 Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder mit einer Frist von höchstens 4 Wochen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordern.
- 7.9 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung an die Mitglieder verschickt werden.

§8 Sparten und Bezirke

- 8.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Sparten und/oder Bezirke gebildet werden.

§9 Geschäftsjahr

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Die durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählten Kassenprüfer prüfen die sachliche Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben und erstatten einen Bericht auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§10 Ehrenamtlichkeit

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 10.2 Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten an Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschale Vergütung nach §3 Nr.26a EkStG zu zahlen.

10.3 Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§11 Gerichtsstand

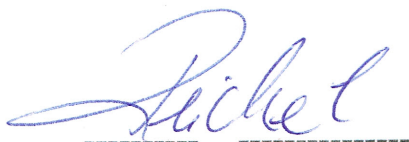
11.1 Der Gerichtsstand der Interessengemeinschaft ist Freiburg

§12 Auflösung des Vereins

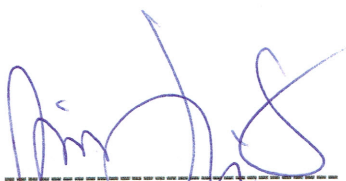
12.1 Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Nennung des Tagesordnungspunktes „Auflösung der Interessengemeinschaft“ mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Neufassung der Satzung, nach den Beschlüssen der JHV vom 07.02.2015.
Beschlüsse wurden einstimmig angenommen.

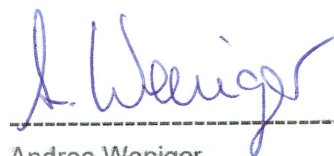
Der Vorstand



Helen Reichel
1.Vorsitzende



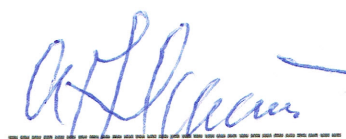
Iris Linder
Schriftführerin



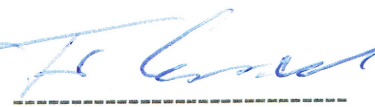
Andrea Weniger
Kassenwartin



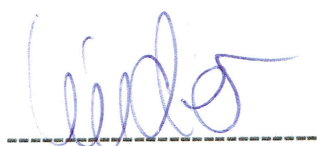
Anke Sendig
Vorstand



Manfred Hinners
Vorstand



Friedhelm Wendt
Vorstand



Maria Theresa Linder
Vorstand